

4088/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.09.2002

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Cap und GenossInnen haben am 8. Juli 2002 unter der Nr. 4108/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Praxis der Vergabe von Beratungs- und PR-Dienstleistungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4):

Bei Dienstleistungsaufträgen ab einem absehbaren Vergabewert von derzeit € 162.293,- exkl. USt. (Schwellenwert) ist generell nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vorzugehen. Das Bundesvergabegesetz ist so detailliert geregelt, dass es hierzu keiner näheren Richtlinien bedarf.

Dies gilt jedoch nicht für Dienstleistungen gemäß Anhang IV des Bundesvergabegesetzes, da für derartige Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. im Wesentlichen nur die Bekanntmachungs- und Rechtsschutzregelungen des Bundesvergabegesetzes gelten. Mangels darüber hinausgehender Regelungen sind daher für die Durchführung von Vergabeverfahren in Bezug auf derartige Dienstleistungen weiterhin die vor dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes im Bund geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Auf Dienstleistungen gemäß Anhang IV zum Bundesvergabegesetz findet daher die ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957 nach Maßgabe der hierzu von der Bundesregierung am 26.9.1978 beschlossenen und am 3.3.1981 und am 16.10.1990 ergänzten sowie am 1.7.1986 geänderten Richtlinien Anwendung (abgedruckt im Band "Bundeshaushaltsrecht",

Dr. Friedrich RODLER, Manz-Verlag, Seite 394 ff.). Nach diesen Richtlinien ist bei Arbeiten und Leistungen immaterieller Art die ÖNORM nur dann anzuwenden, wenn deren Wert ATS 10 Mio. (= € 726.728,34) übersteigt (siehe Kommentar Seite 398). Unterhalb dieser Betragsgrenze kann daher bei Beauftragung von immateriellen Leistungen, die dem Anhang IV des Bundesvergabegesetzes zuzuordnen sind, frei vorgegangen werden, wobei aber das EU-rechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten ist.

Für Dienstleistungen gemäß Anhang III zum Bundesvergabegesetz findet unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 13 Abs. 1 Bundesvergabegesetz die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 Anwendung. Nach Punkt 1.4.2.2. dieser ÖNORM ist für die Vergabe von immateriellen Leistungen grundsätzlich das Verhandlungsverfahren (entspricht der freihändigen Vergabe nach der ÖNORM A 2050 vom 30.3.1957) anzuwenden. Gemäß Punkt 1.6.1. der ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 ist vor einem Verhandlungsverfahren der Kreis der möglichen Bewerber öffentlich zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht. Nach Punkt 1.5.3.2. ÖNORM A 2050 sind zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere, in der Regel mindestens 3, verbindliche Angebote einzuholen.

Beratungs- und PR-Dienstleistungen sind stets als immaterielle Leistungen anzusehen.

Die ÖNORM A 2050 vom 1.1.1993 ist diesbezüglich so detailliert geregelt, dass es hierzu grundsätzlich keiner näheren Richtlinien bedarf.

Zur Frage 5):

Die Innenrevision des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist bei Vergabe eines Dienstleistungsauftrages ab einer Auftragssumme von zumindest EUR 75.000,-- (inkl. USt.) zu befassen.

Zur Frage 6):

Vorauszuschicken ist, dass der Begriff "Beratungs- und PR-Dienstleistungen" nicht eindeutig definiert ist. Beratungsverträge des Ressorts seit 4.2.2000 waren Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr. 3395/J-NR/2002 vom 13.2.2002; es wird davon ausgegangen, dass sich die gegenständliche Anfrage auf solche Beratungs- und PR-Dienstleistungen bezieht.

In diesem Sinne sind seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten seit 4.2.2000 bis dato folgende vier Beratungs- bzw. PR- Dienstleistungsaufträge erteilt worden:

- > Dienstleistungsauftrag 1: "Einführung der ressortumfassenden Kostenrechnung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten" (Zentrale und Vertretungen im Ausland);
- > Dienstleistungsauftrag 2: "Einführung von Controlling im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Umsetzung des Controlling-Konzeptes, Phase 1 und Phase 2";
- > Dienstleistungsauftrag 3: "Einführung von Controlling im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Erstellung einer Balanced Score Card (BSC) für die Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit"
- > Dienstleistungsauftrag 4: "Öffentlichkeitsarbeit (im Inland) betreffend österreichische Entwicklungszusammenarbeit"

ad a) Diese Aufträge wurden an folgende Unternehmen vergeben:

- > Dienstleistungsauftrag 1: Walter Firmkranz, Betriebsberater
- > Dienstleistungsauftrag 2: Contrast Management-Consulting GmbH
- > Dienstleistungsauftrag 3: Contrast Management-Consulting GmbH
- > Dienstleistungsauftrag 4: Trimedia Communications Austria GmbH
(vormals Institut für Kommunikations-Planung GmbH - ikp)

ad b) Alle vier Dienstleistungsaufträge wurden jeweils in die Kategorie 11 des Anhangs III zum Bundesvergabeengesetz 1997 eingestuft

ad c) Vor der Auftragserteilung wurde folgendes Vergabeverfahren gewählt:

- > Dienstleistungsauftrag 1: Verhandlungsverfahren (nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort hinsichtlich der Markübersicht);
- > Dienstleistungsauftrag 2: Verhandlungsverfahren (nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort hinsichtlich der Markübersicht);
- > Dienstleistungsauftrag 3: Verhandlungsverfahren (nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort hinsichtlich der Markübersicht);
- > Dienstleistungsauftrag 4: Verhandlungsverfahren nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung

ad d) Die Einladung zur Anbotslegung erfolgte für den

- > Dienstleistungsauftrag 1: im März 2000 (nach Feststellung des Bedarfs an dieser Dienstleistung in Abstimmung mit dem BMF);
- > Dienstleistungsauftrag 2: im April 2001 (nach Abschluss der Erstellung des Gesamtkonzepts und nach Abstimmung der Kofinanzierung mit dem BMöLS);
- > Dienstleistungsauftrag 3: im April 2002 (nach Vorliegen des Angebots zur Kofinanzierung seitens des BMöLS);
- > Dienstleistungsauftrag 4: am 5.7. 1999 in Form der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in der Wiener Zeitung und im Amtsblatt der EU (Ende der Teilnahmefrist war 30.07.1999; die Aussendung der Ausschreibungsunterlage mit Einladung zur Angebotsabgabe erfolgte am 03.08.1999)

ad e) Wegen kurzfristiger Beauftragung wurde bezüglich der

- > Dienstleistungsaufträge 1, 2 und 3 keine Frist zur Anbotslegung vereinbart, für den
- > Dienstleistungsauftrag 4 endete die Frist zur Anbotslegung mit 14.09.1999

ad f) Für das Verhandlungsverfahren wurden folgende Unternehmen (Firmen) zur Verhandlung ausgewählt:

- > Dienstleistungsauftrag 1: Walter Firmkranz, Betriebsberater
- > Dienstleistungsauftrag 2: Contrast Management-Consulting GmbH
- > Dienstleistungsauftrag 3: Contrast Management-Consulting GmbH
- > Dienstleistungsauftrag 4: alle fünf Interessenten, die auf Grund der öffentlichen Auftragsbekanntmachung um Einladung zur Legung eines Angebots ersucht haben

ad g) Aufgrund der geringen Auftragshöhen war bezüglich der

- > Dienstleistungsaufträge 1, 2 und 3 keine Befassung der Innenrevision erforderlich, sie wurde und wird jedoch über maßgebliche Fortschritte der Projektabwicklung laufend informiert.

Mit dem

- > Dienstleistungsauftrag 4 wurde die innere Revision befasst, welche empfahl, die betreffenden Dienstleistungen für die Zeit nach April 2003 neuerlich auszuschreiben

ad h) Den jeweiligen Vergabeakt genehmigte im Falle des

- > Dienstleistungsauftrags 1: der Leiter der Abteilung VI.3 im BMAA;
- > Dienstleistungsauftrags 2: der Leiter der Sektion VI im BMAA und der Leiter der Sektion II im BMöLS;
- > Dienstleistungsauftrags 3: der Leiter der Sektion VI im BMAA und der Leiter der Sektion II im BMöLS;
- > Dienstleistungsauftrags 4: der Leiter der Sektion VII im BMAA.